

Tagung Benediktushöhe 02.03. bis 04.03.2015

Thema: Grundrechte in der Kirche – Grundlagen und Probleme in der kirchlichen Gesetzgebung

Montag, 02.03.2015

Weh den Gesetzesmachern (Jes 10, 1-3)

Prof. Dr. Sabine Demel

Soziale Schieflage bei Jesaja damals – Ja, aber:

Es ist eine Überzeitliche Mahnung!

- Wie ist es dem Unrecht bei der Gesetzgebung?
- Wo wird illegitime Praxis legitimiert?
- Wo gibt es Rechtsbeugung?

Es gibt keinen Rechtsschutz innerhalb der Kirche für Mitglieder.

Wir sind der kirchlichen Autorität ausgeliefert.

Es gibt keine Gewaltenteilung, es gibt keinen Katalog für Menschenrechte.

CIC ist Lyrik in Recht gegossen.

Warum gibt es keine Gewaltenteilung?

Welche Rechte hat der Einzelne in der Kirche?

Welchen Rechtsschutz gibt es?

1. Gewalteneinheit und Gewaltenunterscheidung in der Kirche

Gewaltenteilung im Staat

3 Instanzen im Staat mit gegenseitiger Kontrolle. Legislative, Judikative, Exekutive.

Wo keine Gewaltenteilung, da droht Machtmissbrauch. Macht insgesamt soll beschränkt werden.
Der Freiheitsraum der Einzelnen soll geschützt werden.

1.1 Die Theorie der einen heiligen Gewalt (Katholische Kirche)

Es gibt eine heilige Gewalt. Eine heilige Vollmacht.

Gewalteneinheit (sacra potestas)

Göttlichen Ursprungs, weil nicht menschlich gemacht.

3 Funktionen der einen heiligen Gewaltenteilung

Gesetzgebung Verwaltung Rechtsprechung

Fortsetzung der Sendung Jesu Christi:

Christus – Apostel – Weihesakrament (Vollmacht = Dogmatisch)

1.2 Zwei Konzepte der einen Gewaltenlehre

a) II. Vatikanum: die eine heilige Gewalt: Heiligen, Lehren, Leiten (=kirchl. Sendung = Fakultas)

b) Zwei Gewalten (= altes Konzept aus dem Mittelalter): Weihe (Priesterlich und Prophetisch) und Leitung (königlich).

CIC can 764: „Befugnis“ (keine zur Weihe hinzukommende Vollmacht, sondern ein Hinzugefügtes, das aus der Weihe heraus einem zu kommt).

CIC can 129: Leitungsgewalt: bei denen, die die heilige Weihe empfangen haben.

1.3 Der Ordinarius (= Oberhirte)

Der Inhaber ordentlicher Vollmacht.

1.4 Die Stellvertretung, statt Gewaltenteilung

Der Papst in der Gesamtkirche und der Bischof in der Diözese.

Der Bischof hat nur die Leitung inne, Verwaltung (Generalvikar) und Rechtssprechung (Offizial) sind auf Stellvertreter verteilt.

Die Aufteilung ist dem Staate gleich.

Gewaltenteilung auf der einen Seite und stellvertretende Delegation.

1.5 Fließende Grenzen in der Zuständigkeit der drei Funktionen

Dadurch mangelnder Rechtsschutz.

Verwaltung kann die Geltungskraft eines Gesetzes für Einzelne aufheben (Privileg, Dispens).
Was ist hier mit der Gleichbehandlung?

Verwaltung kann neue Pflichten für Einzelne einführen (Verwaltungsbescheid). Bei
Zu widerhandlung können Strafen folgen.

Strafverhängung durch außergerichtliches Dekret.
(Verwaltungsweg).

Glaubenskongregation als Verwaltungsbehörde kann auch als Gericht tätig werden.
Weniger verfahrensrechtlicher Schutz.

CIC 1399: Mögliche Bestrafung ohne Strafgesetz.
Grenzverwischung zwischen richterlicher und gesetzgebender Gewalt.

Grenzverwischungen bedrohen Rechtssicherheit und Rechtsschutz.
Hier braucht es Nachhandlungsbedarf!
Hier ist Willkür und Machtmissbrauch möglich.

Gewaltenteilung nur wenn die Theorie geändert wird.

x-----x

Es geht um das Heil der Seelen (salus animarum: Siehe Krönung des Kirchenrechtes). Es geht nie um den Einzelnen.

Für den Einzelfall gibt es Ausnahmen. Dazu gibt es klare Kriterien, sonst ist es Willkür.
Dispens (Gläubiger und Amtsträger)
Epikie (für den Einzelnen)
Kanonische Billigkeit (Richter und Einzelner)

x-----x

2. Grundrechte in der katholischen Kirche

Die Kirche ist eine Rechtsgesellschaft. Es darf keine Willkür geben.
Es gibt Grundrechte und Mitgliedschaftsrechte.

Freiheit:

Die Freiheit des Einzelnen gegenüber des Staates.

Die Freiheit der Gläubigen in der Kirche.

2.1 Grundlagen

II: Vat. Kirche als „Volk Gottes“ und „Gemeinschaft der Gläubigen“

Can 204 § 1

Durch die Taufe Teilhabe am Amt Christi.

Can 208

Gleich in der Würde und in der Tätigkeit.

Je nach Stellung.

Alle Arbeiten mit am Aufbau des Leibes Christi.

Can 207 § 1

Geistliche Amtsträger (Kleriker) und Laien.

Keiner steht dem anderen gegenüber. Beide haben Pflichten und Rechte, egal ob Kleriker oder Laien.

Can 208 bis 223: Normierung von Pflichten und Rechten **aller** Gläubigen

Sendungsspezifische Aufgaben.

CIC von 1917 war ein reines Klerikerrecht!!!

2.2 Bedeutung und Auswirkung

Rechte und Pflichten der Kleriker gegenüber den Laien und umgekehrt.

Schöpfungs- und Erlösungsordnung als Grundlage

Fortschritt

Can 208 – 223: hier werden fundamentale Pflichten und Rechte der Gläubigen genannt.

2.3 Probleme und Grenzen

1. Im CIC: Keine strikt formulierten Rechtsnormen

Inhaltliche Unklarheit etlicher Rechtsnormen, dadurch Rechtsunsicherheit.

2. Unzureichende strukturelle Absicherung / Einklagemöglichkeit

-keine lokale kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

-es gibt nur eine hierarchische Beschwerde (Rekurs): ein rechtsunsicherer Weg.

-Apostolische Signatur als einziges Verwaltungsgericht der Kirche.

Verfahrensgrundsätze: Lateinische Sprache. Anwaltszwang

Urteil befindet lediglich über Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten, jedoch nicht über deren Zweckmäßigkeit. Das

3. Fehlender Verfassungsrechtlicher Schutz

PCI (=Pontifex ...): Can 230 §3: *(dies ist eine PCI Entscheidung) ...können auch Laien selbst...

Das Legalitätsprinzip gibt es nur als negative Grenze.

4. Intransparente Rechtswege

- Mangelnde Unterscheidung und Ausgestaltung der Verfahren des Gerichts- und Verwaltungsweges.
- Keine Öffentlichkeit der Rechtssprechung
- Keine Bekanntgabe der Urteile höherer Instanzen.
- Mangelhafte richterliche Organisation
- Mangelhafte Rechtsmittel

Es gibt keine Rechtsberatung in der Katholischen Kirche!!!
An welche Instanz muss man sich wenden?

5. Die mangelnde rechtliche Umsetzung

Belege:

- Ausrichtung von kirchlichen Diensten und Ämtern: fast alle Ämter und Dienste gehören den Klerikern.
- Gremien und Laien dürfen höchstens beratend tätig werden
- Keine Beteiligung der Laien und Gremien bei Besetzung von Ämtern

2.4 Ein Schlussappell: Die Grundrechte müssen gelebt werden.

Mangelndes Wissen und Bewusstsein im Volk Gottes
notwendiger Bewusstseinswandel im Volk Gottes erforderlich

- bestehende Beteiligungsrechte bekannt machen
- bestehende Beteiligungsrechte einfordern und leben
- notwendiger Bewusstseinswandel kirchlicher Autorität

x---Gespräch-----x

Kleriker: seine Aufgabe: mit Haut und Haaren darauf hinweisen, dass Kirche Instrument des Wirkens Gottes in der Welt ist.
Zur Einheit zusammenführen.

Göttliches Recht: Das, was sich auf die Praxis Jesu zurückführen lässt und kontinuierlich in der Tradition weiter gegeben wurde.

Ostern und Pfingsten gehören zusammen, Amt und Charisma gehören zusammen. Petrus und Paulus gehören zusammen.

Ostern: Jesus erscheint den Menschen, die er vorösterlich gesammelt hat.

Pfingsten: Geistsendung an alle

Kirchenrecht vielleicht mit 2 Kapitel:

Knapp das Göttliche Recht (Vielleicht 30%). Nachvollziehbar.

Und Menschliches Recht (Vielleicht 70%).

CIC ist **eine** Quelle des Kirchenrechts!!!

Daneben gibt es metarechtmäßige Bereiche:

Rechtliche Grundsätze: Ist es gerecht? Gibt es eine Gleichbehandlung?

Dient es dem Heilsauftrag?

Instruktion von 1997 ist durch den CIC nicht gedeckt, widerspricht dem CIC Can 34.

Es ist wichtig was im CIC steht. Wenn wir mehr wüssten könnte sich in der Kirche mehr tun.
Wichtig wäre das zu leben, was im CIC möglich ist.

Der CIC kann nur umsetzen, was Theologie vorgibt!

Ist der CIC die Krönung des II. Vatikanums?

Was ist Maßstab? Das Konzil oder der CIC.

x-----x

Dienstag, 03.03.2015

Arbeitsgruppen:

Welche Aussagen sprechen sie an, sind abstoßend?

Welche Erfahrungen haben Sie?

Re